

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl und Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatz- und Ablösesatzung) vom 15.05.1995

**§ 1
Stellplatzpflicht**

- (1) Für das Gebiet der Stadt Gedern (Kernstadt und Stadtteile) wird bestimmt, daß bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das in Abs. 1 bezeichnete Stadtgebiet wird weiterhin bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt Gedern einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung). Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

**§ 2
Gestaltung der Stellplätze**

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder einem ähnlichen luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 3 Größe der Stellplätze

Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| <p>1. Für einen Personenkraftwagen
o d e r
einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 to zulässiges Gesamtgewicht
o d e r
einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen
o d e r
einen Anhänger</p> | 18 qm, |
| <p>2. für einen Lastkraftwagen von mehr als
2,5 to bis 10 to zulässiges Gesamtgewicht
o d e r
einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen</p> | 50 qm, |
| <p>3. für einen Lastkraftwagen mit mehr als
10 to zulässiges Gesamtgewicht</p> | 100 qm, |
| <p>4. für einen Lastzug mit einem Zugfahrzeug
von mehr als 10 to zulässiges Gesamtgewicht
o d e r
ein Sattelkraftfahrzeug
o d e r
einen Gelenkbus</p> | 150 qm. |

§ 4 Zahl der Stellplätze

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Ablösungsbetrag

Für das Gebiet der Stadt Gedern (Kernstadt und Stadtteile) wird ein einheitlicher Ablösungsbetrag von 153,39 EURO je Quadratmeter Stellplatzfläche festgelegt, wie sie sich aus § 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Satzung ergibt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 - 3 seiner Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen nicht nachkommt;
 2. entgegen § 1 Abs. 4 es unterläßt, einen Antrag auf Stellplatzablösung bei der Stadt Gedern zu stellen;
 3. entgegen § 2 eine abweichende Gestaltung der Stellplätze vornimmt und vorgeschriebene Baumpflanzungen nicht dauernd unterhält;
 4. entgegen §§ 3 und 4 Stellplätze in unzureichender Größe und Zahl errichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225,84 EURO geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.06.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten der neuen Satzung die bisherige Satzung vom 01.09.1994, die hierdurch ausdrücklich ersetzt wird, außer Kraft.

63688 Gedern, den 16.05.1995

DER MAGISTRAT DER STADT GEDERN

Z e n k e r t
Bürgermeister

Anlage 1) Übersicht über den Stellplatzbedarf

Anlage 1)
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Gedern

STELLPLATZBEDARF

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1.	WOHNGEBÄUDE	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.8	Arbeiternehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
2.	GEBÄUDE MIT BÜRO-, VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUMEN	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
3.	VERKAUFSSTÄTTEN	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche
4.	VERSAMMLUNGSSTÄTTEN (AUSSER SPORTSTÄTTEN), KIRCHEN	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze
5.	SPORTSTÄTTEN	
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche zusätzliche 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätzen und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 qm Hallenflächen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze sowie Tennis- und Squashhallen	4 Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätzen sowie Tennis- und Squashhallen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote
6.	GASTSTÄTTEN UND BEHERBERGUNGSBETRIEBE	
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
7.	KRANKENANSTALTEN	
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten
7.4	Altenpflegeheime s.A. 1.9	1 Stpl. je 8 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
8.	SCHULEN, EINRICHTUNGEN DER JUGENDFÖRDERUNG	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
9.	GEWERBLICHE ANLAGEN	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschstraße
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
10.	VERSCHIEDENES	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.